

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 16.12.2022** **Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020**

1. Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 218b), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020 beschlossen:

§ 1 Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern der Anlage "Gebührentarife" werden wie folgt geändert:

(1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswache Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath und Rösrath)

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1. | <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:</u> | |
| 1.1 | Grundgebühr für den Krankentransport (inkl. 30 Fahr-km) | 256,00 € |
| 1.3 | Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten (inkl. 30 Fahr-km) | 128,00 € |
| 2. | <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens (Notfalleinsatz):</u> | |
| 2.1 | Grundgebühr für den Rettungswagen | 815,00 € |
| 2.2 | Grundgebühr bei Mehrpersonentransport | 407,50 € |
| 3. | <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):</u>
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges) | |
| 3.1 | NEF der Stadt Bergisch Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin) | |
| 3.1.1 | Gebühr für ein NEF | 650,00 € |

3.1.2	Gebühr für jede weitere Person	325,00 €
3.2	NEF der Stadt Wermelskirchen (inkl. Notarzt/Notärztin) (bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)	763,00 €
3.5	NEF des Rheinisch-Bergischen Kreises (inkl. Notarzt/Notärztin)	
3.5.1	Grundgebühr	946,00 €
3.5.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten	473,00 €
4.1	entfällt	

(2) Gebührentarif B

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:</u>	
1.1	Grundgebühr für den Krankentransportwagen (inkl. 30 Fahr-km)	312,00 €
1.2	Grundgebühr für einen Mehrpersonentransport für jede weitere Person (inkl. 30 Fahr-km)	156,00 €
2.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:</u>	
2.1	Grundgebühr für den Rettungswagen (inkl. 50 Fahr-km)	615,00 €
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person inkl. 50 Fahr-km)	307,50 €
3.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF):</u>	
3.1	NEF der Stadt Bergisch Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin)	
3.1.1	Gebühr für ein NEF	650,00 €
3.1.2	Gebühr für jede weitere Person	325,00 €

(3) Gebührentarif C

(Gebühr für die Tätigkeit der Kreisleitstelle im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen im kreiseigenen Geltungsbereich sowie Einsätzen der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen, die diese als Träger von Rettungswachen durchführen)

Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle 85,00 €
Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 30.03.2020 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2022

gez. Stephan Santelmann
(Landrat)